

Nach gegenwärtigem Regulative haben sich daher Unfre Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, Unfre obern und untern Steuerbehörden, die Dorfgerichtspersonen und Baugewerken, und überhaupt alle Unfre Untertanen, soweit sie dasselbe angehet, in den vom Anfange des kommenden Jahres an sich ereignenden Vognadigungsfällen gebührend zu achten, und daran Unfern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 24<sup>ten</sup> September 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenhal.